

**Verordnung
zum Schulgesetz¹⁾**

vom 7. Juli 1992²⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,
in Vollziehung des Schulgesetzes vom 27. September 1990³⁾,
beschliesst:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Schulgesetzes, soweit der Regierungsrat dafür zuständig ist.

² Für die vom Bildungsrat festzulegenden Ausführungsbestimmungen, insbesondere für die Bereiche Promotion und Übertrittsverfahren, gelten die entsprechenden Spezialerlasse¹⁾.

³ Separate Verordnungen bestehen zudem für die Organisation der kantonalen Schulen.

§ 2

Bezeichnungen und Begriffe

¹ Soweit in diesem Erlass nur weibliche oder männliche Bezeichnungen gebraucht werden, gelten sie auch für das andere Geschlecht.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 21. Aug. 2007 (GS 29, 309); in Kraft am 1. Aug. 2007.

²⁾ GS 24, 55

³⁾ GS 412.11

412.111

² Unter dem Begriff Eltern sind die oder der Inhaber der elterlichen Gewalt oder auch Pflegeeltern zu verstehen, soweit die Vertretung der Eltern zur Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist und keine abweichenden Anordnungen der Inhaber der elterlichen Gewalt vorliegen (Art. 300 ZGB).

³ Unter dem Begriff Schule sind die Vorschulstufe, die Primarstufe und die Sekundarstufe I zu verstehen, sofern nicht ausdrücklich eine Stufe oder eine Schulart ausgenommen ist.

§ 3

Einschreibung / Anmeldung

¹ Die Eltern sind verpflichtet, ihre schulpflichtigen Kinder beim Rektorat zum Schulbesuch anzumelden bzw. eine Aufschiebung der Schulpflicht schriftlich zu beantragen oder den Besuch einer anerkannten Privatschule mitzuteilen.

² Die gemeindliche Einwohnerkontrolle meldet dem Rektorat die Personalien jener Kinder, die im laufenden Jahr schulpflichtig werden, sowie der neuzugezogenen schulpflichtigen Kinder.

³ Ein Kind, das im Kanton Zug ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft seiner Eltern lebt, ist berechtigt, die Schulpflicht ohne Bezahlung eines Schulgeldes an seinem Aufenthaltsort zu erfüllen. Dies gilt auch für den Besuch des freiwilligen ersten Kindergartenjahres, sofern die betreffende Gemeinde einen zweijährigen Kindergarten anbietet¹⁾.

2. Abschnitt

Die gemeindlichen Schulen

§ 4¹⁾

Aufnahme

¹ ...²⁾

² Die schulpflichtigen und schulberechtigten Kinder werden in den obligatorischen Kindergarten aufgenommen.

³ Für die Bewilligung eines späteren Schuleintrittes ist die intellektuelle, soziale, psychische und physische Entwicklung des Kindes massgebend. Das Vorgehen ist im Einzelfall Folgendes:

- a) Die Eltern melden das Kind beim Schulpsychologen und allenfalls beim Schularzt an.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 21. Aug. 2007 (GS 29, 309); in Kraft am 1. Aug. 2007.

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 21. Aug. 2007.

- b) Der Schulpsychologe und allenfalls der Schularzt stellen nach den erforderlichen Abklärungen Antrag an den Rektor.
- c) Der Rektor entscheidet gestützt auf die Stellungnahmen von Eltern, Schulpsychologe und allenfalls des Schularztes.

§ 5

Schulaustritt

¹ Die Eltern jener Kinder, die während eines Jahres den Kindergarten und während neun Jahren den Unterricht der Primar- und der Sekundarstufe I besucht, nicht aber zehn Schulklassen absolviert haben, sind verpflichtet, dem Rektorat einen allfälligen Schulaustritt mitzuteilen.¹⁾

² Ein Austritt vor Erfüllung der Schulpflicht bedarf eines schriftlich begründeten Gesuchs der Eltern. Der Rektor bewilligt die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht, wenn besondere Gründe vorliegen.¹⁾

³ Der Schulaustritt nach Erfüllung der Schulpflicht hat in der Regel auf Ende eines Schuljahres zu erfolgen; eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht kann nur auf Ende eines Schuljahres bewilligt werden.

§ 6

Unterrichtszeit

¹ Für die Schülerinnen und Schüler der einzelnen Stufen beträgt das wöchentliche Pflichtpensum maximal:

- a) Kindergarten:²⁾ 17 Stunden
- b) Primarstufe:¹⁾
 - 1. Schuljahr 18 Stunden
 - 2. Schuljahr 18 Stunden
 - 3. Schuljahr 20¹/₄ Stunden
 - 4. Schuljahr 20¹/₄ Stunden
 - 5. Schuljahr 21³/₄ Stunden
 - 6. Schuljahr 21³/₄ Stunden
- c) Sekundarstufe I:³⁾
 - 7. Schuljahr 26¹/₄ Stunden
 - 8. Schuljahr 26¹/₄ Stunden
 - 9. Schuljahr 26¹/₄ Stunden

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 21. Aug. 2007 (GS 29, 309); in Kraft am 1. Aug. 2007.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 11. Juli 1995 (GS 25, 147); in Kraft am 1. Aug. 1995 (Abs. 1 lit. c in Kraft am 1. Aug. 1996).

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 23. Nov. 1999 (GS 26, 483); in Kraft am 1. Aug. 2000.

412.111

² Im Kindergarten haben die Gemeinden am Vormittag vor Beginn des eigentlichen Unterrichts eine Auffangzeit von 15 Minuten anzubieten. Die Auffangzeit ist ein fakultatives Angebot für das Kind; sie ermöglicht ein individuelles Eintreffen sowie selbstständige Tätigkeiten und eine gezielte Förderung des einzelnen Kindes durch die Kindergärtnerin.

³ Im Pflichtpensum nicht berücksichtigt ist der von den anerkannten Kirchen gemäss § 14^{bis} Abs. 1 des Schulgesetzes erteilte Religionsunterricht im Umfang von maximal $\frac{3}{4}$ – $1\frac{1}{2}$ Stunden vom 2. bis 6. Schuljahr bzw. $\frac{3}{4}$ Stunden vom 7. bis 9. Schuljahr.¹⁾

§ 7²⁾

Kooperative Oberstufe

¹ Niveaurekurse mit zwei unterschiedlichen Leistungsanforderungen werden in Mathematik und spätestens ab 2. Semester der 1. Klasse in Französisch geführt. Die Gemeinden können zusätzlich in Deutsch Niveaurekurse anbieten.

² Sofern die Werkschule in die kooperative Oberstufe einbezogen wird, kann die Gemeinde pro Niveaufach Kurse mit drei unterschiedlichen Leistungsanforderungen anbieten.

³ Für die Bildung der Niveaurekurse gelten die Klassengrössen gemäss § 12 des Schulgesetzes.

§ 8

Schulversuche

¹ Sofern aus einem Schulversuch, der vom Kanton veranlasst wird, Mehrkosten für eine Gemeinde entstehen, hat der Kanton diese zu tragen.

² Wenn eine Gemeinde mit Bewilligung des Regierungsrates einen Schulversuch durchführt, kann sich der Kanton an den Kosten beteiligen, sofern der Versuch im kantonalen Interesse liegt.

³ Das Gesuch um Bewilligung eines Schulversuches muss Angaben enthalten über:

- a) die Zielsetzung und die Dauer des Versuchs;
- b) die Abweichungen von gesetzlichen Bestimmungen;
- c) die Begleitung und die Auswertung des Versuchs;
- d) die Information der Eltern und die Zusammenarbeit mit ihnen;
- e) Kostenvoranschlag;
- f) die Bedeutung für den Kanton.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 21. Aug. 2007 (GS 29, 309); in Kraft am 1. Aug. 2007.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 31. Aug. 1999 (GS 26, 391); in Kraft am 1. Aug. 2000.

§ 8^{bis 1)}

Schulaufsicht

¹ Die Schulaufsicht prüft die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie kantonaler Vorgaben an den gemeindlichen und privaten Schulen und beantragt der Direktion für Bildung und Kultur aufgrund der Ergebnisse allenfalls notwendige Massnahmen.

Sie

- a) prüft insbesondere die Gleichwertigkeit der Angebote der einzelnen Schulen;
- b) instruiert Gesuche für die Zulassung von Privatschulen;
- c) überprüft die Lehrberechtigung der Lehrpersonen;
- d) ist kantonale Informationsstelle bei Schuleintritten ausserkantonalen oder ausländischer Kinder;
- e) leitet das Übertrittsverfahren von der 6. Primarklasse in die 1. Klasse der Sekundarstufe I und den Wechsel von der 1. Klasse der Sekundarschule ins Gymnasium;
- f) berät Schulleitungen in Belangen der Schulorganisation sowie der Schulgesetzgebung.

² Die Schulaufsicht ist berechtigt, die für ihren Tätigkeitsbereich notwendigen Unterlagen von den gemeindlichen Schulen sowie den Privatschulen einzuverlangen.

§ 8^{ter 1)}

Externe Schulevaluation

¹ Die externe Schulevaluation prüft an den gemeindlichen Schulen sowie an den Privatschulen alle drei bis fünf Jahre systematisch die Qualität der Schulen.

Sie beurteilt

- a) die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages;
- b) das interne Qualitätsmanagement;
- c) die Organisation der Schule;
- d) die Wirkung der Schule als pädagogische Einheit;
- e) die Umsetzung der kantonalen Schwerpunkte der Bildungsziele und der Schwerpunkte der Schule selbst;
- f) die Qualität des Lehrens und Lernens;
- g) die operative Führung der Schule.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 8. Juli 2008 (GS 29, 849); in Kraft am 1. Aug. 2008.

412.111

² Die externe Schulevaluation führt die Evaluation zeitlich und inhaltlich in Absprache mit der Schulleitung durch. Die Evaluationsthemen und Qualitätskriterien werden mit ihr schriftlich vereinbart. Die Schulleitung stellt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und trifft schulintern die nötigen Vorbereitungen.

³ Die externe Schulevaluation verfasst für die Schule, die Schulleitung und die Schulkommission einen Bericht mit den Ergebnissen und entsprechenden Entwicklungshinweisen. Sie erstellt jährlich zuhanden des Bildungsrates einen zusammenfassenden Bericht.

⁴ Die Schule erstellt aufgrund des Evaluationsberichtes innert drei Monaten zuhanden des Amtes für gemeindliche Schulen einen Massnahmenplan.

§ 9¹⁾

Lehrmittel

¹ Der Einkauf, die Lagerung und Verteilung der von der Direktion für Bildung und Kultur beschlossenen Lehrmittel erfolgt durch die kantonale Lehrmittelzentrale.

² Sie stellt den gemeindlichen Schulen, den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen sowie den Privatschulen 50 % des Kaufpreises der von ihnen bezogenen Lehrmittel in Rechnung.

³ Die Gemeinden haben eine Lehrmittelverwaltung einzurichten, welche die Lehrmittel bei der kantonalen Lehrmittelzentrale für die gemeindlichen Schulen bestellt, abholt und verteilt.

§ 10

Elternbeiträge

¹ Die Gemeinden sind berechtigt, für folgende Aufwendungen von den Eltern Beiträge zu verlangen:

- a) Verpflegungskosten bei Klassenlagern, Arbeits- und Projektwochen und Lehrausgängen;
- b) Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten bei Schulreisen und freiwilligen Schul- und Klassenlagern, insbesondere auch bei Lagern im Rahmen der Sportwoche;
- c) Kosten für die Mittagsverpflegung und Betreuungsangebote;
- d) Schulbus;

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 15. Jan. 2008 (GS 29, 623); in Kraft am 1. Jan. 2008.

- e) zusätzliche Schulangebote gemäss § 19 des Schulgesetzes;
- f) Schulzahnarzt-Dienst gemäss § 43 Abs. 1 des Schulgesetzes.

² Die Anschaffung des persönlichen Schul- und Gebrauchsmaterials ist Sache der Eltern.

³ Nach Absprache mit den Eltern können für die Herstellung von Gegenständen mit bleibendem Wert Beiträge erhoben werden.

3. Abschnitt Sonderschulung¹⁾

§ 11¹⁾

Verfahren

¹ Die Zuweisung zu einer Sonderschulung richtet sich nach Anhang I, die Zuweisung von Kindern zu Massnahmen der Frühförderung nach Anhang II.

² Bei einer Sonderschulung im Zusammenhang mit medizinischen, sozialfürsorglichen oder jugendstrafrechtlichen Massnahmen beantragt die abklärende Stelle bei der Direktion für Bildung und Kultur den Kantonsbeitrag an das Schulgeld.

³ Für Massnahmen der Frühförderung melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind direkt beim Heilpädagogischen Dienst Zug an.

§ 11^{bis 1)}

Beiträge

¹ Die Kantons- und Gemeindebeiträge werden in Form von Pauschalen gewährt. Die Höhe der Pauschalen und der Zahlungsmodus werden in den Leistungsvereinbarungen geregelt. Die Pauschale wird erstmalig vom Regierungsrat festgelegt. Die Direktion für Bildung und Kultur stellt den Gemeinden deren Anteil in Rechnung.

² Die Eltern haben pro Kalenderjahr an das Kostgeld einen Beitrag von Fr. 2700. – bei internem bzw. Fr. 1000. – bei externem Schulbesuch sowie anfällige Nebenkosten zu zahlen. Dieser wird von den Schulen in der Regel quartalsweise direkt den Eltern in Rechnung gestellt. Bei Ein- oder Austritten während des Schuljahres reduziert sich der Kostgeldbeitrag anteilmässig.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 15. Jan. 2008 (GS 29, 623); in Kraft am 1. Jan. 2008.

412.111

³ Erfolgt die Zuweisung in eine Sonderschule direkt durch die Erziehungsberechtigten, jedoch ohne Entscheid durch die Gemeinde und ohne kantonalen Finanzierungsentscheid, entfällt der Kantonsbeitrag.

§ 11^{ter 1)}

Zuständige Instanzen

¹ Die Direktion für Bildung und Kultur bezeichnet jene Sonderschulen, für die aufgrund von Art. 31 ff. der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen IVSE²⁾ Kostenübernahmegarantien beantragt und Vergütungen beansprucht werden können. Die Aufnahme einer Schule in eine entsprechende Liste setzt voraus, dass die Schulen einen pädagogisch, therapeutisch und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb gewährleisten.

² ...³⁾

³ Die Finanzkontrolle hat folgende Aufgaben. Sie

- a) prüft, ob die zugerischen Schulen im Sinne von Art. 33 der IVSE über eine wirtschaftliche Betriebsführung verfügen und im Sinne von Art. 34 der IVSE eine Kostenrechnung führen;
- b) prüft in Zusammenarbeit mit der Direktion für Bildung und Kultur die Betriebsrechnungen dieser Schulen. Sie kann weitere Unterlagen anfordern.

4. Abschnitt

Gemeindliche Schuldienste

A. Schularzt-Dienst

§ 12

Organisation

¹ Für jede Gemeinde ist vom Gemeinderat ein Schularzt zu bezeichnen, der die gemeindlichen Kindergärten und Schulen ärztlich zu betreuen hat.

² Der Schularzt koordiniert seine Tätigkeit mit dem Rektorat. Fachtechnischer Vorgesetzter ist der Kantonsarzt.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 15. Jan. 2008 (GS 29, 623); in Kraft am 1. Jan. 2008.

²⁾ BGS 861.52

³⁾ Aufgehoben durch § 32 SEV vom 16. Nov. 2010 (GS 30, 691); in Kraft am 1. Jan. 2011.

³ Er untersteht der amtlichen Schweigepflicht. Die Wahrung des ärztlichen Berufsgeheimnisses bleibt in jedem Fall vorbehalten.

⁴ Als Schulärzte sind nur Ärzte wählbar, die im Besitze der Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion sind.

§ 13

Aufgaben

¹ Der Schularzt hat folgende Aufgaben:

- a) er berät die Schulbehörden und die Lehrerschaft in allen die Schule betreffenden Fragen der Gesundheitspflege und der Präventivmedizin;
- b) er überwacht den Gesundheitszustand aller Schüler und untersucht zu diesem Zweck die Kindergartenschüler unmittelbar vor der Einschulung und die übrigen Schüler im 4. und 9. Schuljahr. Das Untersuchungsergebnis ist in die ärztliche Schülerkarte einzutragen. Die Gemeinden regeln deren Aufbewahrung. Beim Schulaustritt ist die Karte auf Verlangen dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen oder zu vernichten;
- c) er orientiert die Eltern über festgestellte Mängel oder Krankheiten, die eine ärztliche Behandlung, Überwachung oder weitere Abklärung als notwendig erscheinen lassen;
- d) in besonderen Fällen untersucht er auf Antrag des Schulpsychologischen Dienstes, eines Psychiaters, der Vormundschaftsbehörde, einer Fürsorgeinstitution oder einer Lehrperson einzelne Schüler auch ausserhalb der ordentlichen generellen Kontrolle;
- e) er führt Impfungen und ausserordentliche Untersuchungen nach Weisungen der Gesundheitsdirektion durch.

² Der Schularzt erstattet nach Ende eines Schuljahres der gemeindlichen Schulbehörde und dem Kantonsarzt zuhanden der Direktion für Bildung und Kultur einen Tätigkeitsbericht.¹⁾

§ 14

Privatschulen

¹ Privatschulen sind verpflichtet, ebenfalls einen Schularzt-Dienst wie an den öffentlich-rechtlichen Schulen zu organisieren.

² Diese Schulen bezeichnen ihren Schularzt unter Mitteilung an die Gesundheitsdirektion und die Direktion für Bildung und Kultur selber.

³ Der Schularzt erstattet jährlich dem Kantonsarzt zuhanden der Direktion für Bildung und Kultur einen Tätigkeitsbericht.¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 21. Aug. 2007 (GS 29, 309); in Kraft am 1. Aug. 2007.

B. Schulzahnarzt-Dienst

§ 15¹⁾

Organisation

¹ Jede Gemeinde organisiert für die Kindergartenschüler und die schulpflichtigen Kinder, deren Erziehungsberechtigte in der Gemeinde Wohnsitz haben, einen Schulzahnarzt-Dienst.

² Dieser umfasst:

- a) einen jährlichen Untersuchung
- b) die konservierende Behandlung
- c) die Behandlung beitragsberechtigter kieferorthopädischer Fälle.

³ Die Direktion für Bildung und Kultur sowie die Gesundheitsdirektion erlassen Bestimmungen über die Beitragsberechtigung von kieferorthopädischen Fällen. Sie beauftragen auf Vorschlag der Zahnärztesgesellschaft einen Kieferorthopäden SSO als Begutachter, der über die Beitragsberechtigung jener Fälle entscheidet, die von einem Allgemeinpraktiker zur Behandlung vorgeschlagen werden.

§ 16²⁾

Finanzielles

Die Gemeinden leisten Beiträge, unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten, für konservierende Behandlungen bis zum Abschluss des 9. Schuljahres und für kieferorthopädische Fälle bis längstens zwei Jahre nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit.

§ 17³⁾

5. Abschnitt

Kantonale Schuldienste

§ 18⁴⁾

Schulpsychologischer Dienst

¹ Der Schulpsychologische Dienst hat folgende Aufgaben:

- a) Abklärung von schulischen und erzieherischen Fragestellungen bei Zuger Schülern während der obligatorischen Schulzeit;

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 18. Sept. 2001 (GS 27, 201) und 19. Dez. 2006; in Kraft am 22. Sept. 2001, resp. 23. Dez. 2006.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 19. Dez. 2006 (GS 28, 949); in Kraft am 23. Dez. 2006.

³⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 19. Dez. 2006 (GS 28, 949); in Kraft am 23. Dez. 2006.

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 12. Juli 2011 (GS 31, 197); in Kraft am 1. Aug. 2011.

- b) Abklärung von Lern- und Leistungsproblemen bei Schülern bzw. Lernenden, welche eine Zuger Mittelschule oder ein Brückenangebot besuchen oder über einen vom Amt für Berufsbildung genehmigten Lehrvertrag verfügen sowie bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Erstausbildung mit Wohnort im Kanton Zug;
- c) Beratung und Begleitung der Erziehungsberechtigten, des Schülers, der Lehr- und Fachpersonen sowie der Schulbehörden während der obligatorischen Schulzeit;
- d) Information von Erziehungsberechtigten, Lehr- und Fachpersonen, Fachstellen und Schulbehörden.

² Die Anmeldung beim Schulpsychologischen Dienst erfolgt:

- a) bei schulischen Fragestellungen während der obligatorischen Schulzeit durch den zuständigen Rektor auf Antrag der Lehrperson nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten;
- b) bei schulischen Fragestellungen auf der Sekundarstufe II durch den zuständigen Rektor oder Schulleiter auf Antrag der Lehrperson, den Ausbildungs- oder Berufsberater, den Geschäftsführer oder den Case Manager des Bildungsnetzes Zug jeweils nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten bzw. dem mündigen Schüler oder Lernenden;
- c) bei erzieherischen Fragestellungen durch die Erziehungsberechtigten.

§ 19¹⁾

Amt für Berufsberatung

¹ Das Amt für Berufsberatung ist zuständig für die Information und die persönliche Beratung aller Schüler der Sekundarstufe I, der Fachmittelschule, der Wirtschaftsmittelschule und der Brückenangebote in Hinsicht auf die Wahl des Berufs und der Ausbildung.

² Es unterstützt und koordiniert zudem die Aktivitäten bei der Berufswahlvorbereitung durch Zusammenarbeit mit den Eltern, der Schule und der Wirtschaft.

³ Das Amt für Berufsberatung ist zudem zuständig für die Studienberatung der Schüler des Gymnasiums der Kantonsschule und des kantonalen Gymnasiums Menzingen.

⁴ Die Beratungsergebnisse dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Ratsuchenden an Dritte weitergegeben werden.

§ 20 ...²⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 21. Aug. 2007 (GS 29, 309); in Kraft am 1. Aug. 2007.

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 21. Aug. 2007.

412.111

§ 21

Polizeiliche Präventionsmassnahmen

¹ Die Polizei unterrichtet die Schülerinnen und Schüler im verantwortungsbewussten Verhalten im Strassenverkehr und führt an den Schulen Präventionskampagnen im Bereich Gewalt durch.¹⁾

² Der Bildungsrat regelt die Durchführung in Zusammenarbeit mit der Polizei.²⁾

§ 22

Didaktisches Zentrum

¹ Das Didaktische Zentrum ist die kantonale Dokumentations- und Verleihstelle für schulische Medien.

² Es steht allen Lehrpersonen der Schulen im Kanton Zug, den gemeindlichen und kantonalen Erziehungsbehörden, den zugerischen und den an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Zug Studierenden sowie im Rahmen des bestehenden Angebotes auch den Kursleitern der Erwachsenenbildungsinstitutionen im Kanton Zug zur Verfügung.²⁾

§ 23¹⁾

Lehrberechtigung

¹ Wer im Besitz eines anerkannten Lehrdiploms ist, kann ohne zusätzliche zugerische Bewilligung an den gemeindlichen Schulen und an den Privatschulen der obligatorischen Schulzeit unterrichten.

² Als anerkannte Lehrdiplome gemäss Abs. 1 gelten die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK anerkannten kantonalen Lehrdiplome für die Vorschul- und die Primarstufe, für die Sekundarstufe I, die Schulische Heilpädagogik und Logopädie und Psychomotoriktherapie sowie die von der EDK anerkannten entsprechenden ausländischen Lehrdiplome.

³ Als anerkannt gelten zudem die von der Eidgenössischen Hochschule für Sport oder früher von der ETH und kantonalen Universitäten erteilten Lehrdiplome für den Turn- und Sportunterricht.

⁴ Die Direktion für Bildung und Kultur führt eine Liste der in der Schweiz angebotenen Ausbildungsgänge, die zum Unterrichten eines oder mehrerer Fächer an den gemeindlichen und privaten Schulen der Vorschulstufe, Primarstufe und Sekundarstufe I berechtigen.¹⁾

⁵ Stehen nicht genügend Bewerbende mit einem entsprechenden Diplom zur Verfügung, so erteilt die Direktion für Bildung und Kultur im Einzelfall eine befristete Lehrbewilligung.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 15. Jan. 2008 (GS 29, 623); in Kraft am 1. Jan. 2008.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 21. Aug. 2007 (GS 29, 309); in Kraft am 1. Aug. 2007.

⁶ Eine befristete Lehrbewilligung kann verlängert werden, wenn die Gemeinde nachweist, dass in der Zwischenzeit keine geeignete Lehrperson mit dem erforderlichen Lehrdiplom gefunden werden konnte oder wenn sich die betreffende Lehrperson nachweislich an einer anerkannten Pädagogischen Hochschule zur Nachqualifikation angemeldet hat.

⁷ Für die Zulassung und die Wahl der Lehrer für den Religionsunterricht sind die Kirchen zuständig.

§ 23^{bis} ¹⁾

Entzug der Lehrberechtigung

¹ Die Gemeinden können bei Vorliegen entsprechender Gründe der Direktion für Bildung und Kultur beantragen, einer Lehrperson die Lehrberechtigung für den Unterricht im Kanton Zug zu entziehen.

² Diese entscheidet über einen allfälligen Entzug und gibt nach Rechtskraft ihres Entscheides im Sinne von Art. 12^{bis} der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen²⁾ dem Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren dazu folgende Personendaten bekannt:

- a) Name der Lehrperson
- b) Datum des Lehrdiploms
- c) Daten des Entzugsentscheides
- d) Entzugsbehörde
- e) Dauer des Entzugs.

6. Abschnitt

Lehrer

§ 24¹⁾

Lehrerberatung

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass Lehrpersonen während den ersten zwei Jahren ihrer Lehrtätigkeit sowie bei einem Stufenwechsel durch erfahrene Kollegen in pädagogischer, didaktischer und administrativer Hinsicht beraten und begleitet werden. Das Rektorat ist für die Organisation verantwortlich. Es informiert die Direktion für Bildung und Kultur zu Beginn des Schuljahres über die angeordneten Betreuungen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 15. Jan. 2008 (GS 29, 623); in Kraft am 1. Jan. 2008.

²⁾ BGS 411.2

412.111

² Die weitergehende Lehrerberatung berät die Lehrpersonen bei persönlichen Problemen in fachlichen, didaktischen, pädagogischen und schulorganisatorischen Belangen. Der Kantonsbeitrag beläuft sich auf maximal 50 % der Betriebskosten.

§ 25

Kantonale Lehrerweiterbildungskurse¹⁾

¹ Kurse, durch welche schulische Neuerungen eingeführt werden, können in der Unterrichtszeit angesetzt werden. Alle übrigen Kurse finden ausserhalb der Unterrichtszeit statt.

² Der Kanton trägt die Kosten für die vom Bildungsrat beschlossenen Kurse; ein Anspruch auf Spesenentschädigung besteht nicht. Teilnehmerbeiträge können erhoben werden für:²⁾

- a) Verpflegungs- und Unterkunfts-kosten;
- b) Kosten für teure Materialien zur Herstellung von Produkten, die in den Besitz des Teilnehmers übergehen.

§ 26¹⁾

Intensivweiterbildung

¹ Die Intensivweiterbildung dient den Lehrern dazu, sich im Rahmen einer maximal 12 Wochen dauernden besoldeten Freistellung vom Unterricht mit den zentralen Fragen des Berufes vertieft auseinanderzusetzen. Dabei geht es insbesondere darum,

- a) eine gründliche berufliche Standort-Bestimmung vorzunehmen;
- b) neue Gedanken und Ideen kennen zu lernen und deren Tauglichkeit für die eigene Berufsarbeit zu überprüfen;
- c) Mut und Energie zu schöpfen, in der eigenen Alltagsarbeit auf Bestehendes aufzubauen, Neues zu versuchen und offen zu sein für die Anliegen der Arbeits- und Gesprächspartner.

² Die Intensivweiterbildung wird in erster Linie als institutionalisierter Kurs mit Mitgestaltungsmöglichkeit der Teilnehmer angeboten. In zweiter Linie kann sie auch für ein individuell zusammengestelltes Programm gewährt werden.

³ Die Einzelheiten sind in einem separaten Reglement³⁾ festgelegt.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 15. Jan. 2008 (GS 29, 623); in Kraft am 1. Jan. 2008.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 21. Aug. 2007 (GS 29, 309); in Kraft am 1. Aug. 2007.

³⁾ BGS 412.35

7. Abschnitt

Kommissionen und Beauftragte

§ 27

Schulkommission

¹ Die Schulkommission hat eine Schulordnung zu erlassen, worin die Beziehungen zwischen Schülern und Lehrern, zwischen Eltern und Lehrern, die Rechte und Pflichten der Schüler, insbesondere bezüglich der Mitgestaltung des Unterrichts, sowie die Rechte und Pflichten der Eltern zu regeln sind.

² Die Schulkommission hat eine Disziplinarordnung zu erlassen, worin die möglichen Verstösse, die zuständigen Disziplinarorgane, die Disziplinar-massnahmen, das Disziplinarverfahren sowie die Beschwerdemöglichkeiten abschliessend bestimmt sind.

³ Die Schulordnung und die Disziplinarordnung bedürfen im Sinne von § 36 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes¹⁾ der Genehmigung der Direktion für Bildung und Kultur.²⁾

§ 28

Fachkommissionen

Die Direktion für Bildung und Kultur kann im Rahmen des Voranschlagskredites und nach Rücksprache mit den gemeindlichen Schulbehörden einzelne Mitglieder von Fachkommissionen teilweise vom Unterricht entlasten.

§ 29

Projektleiter und Fachbeauftragte

¹ Die Direktion für Bildung und Kultur kann im Rahmen des Voranschlagskredites für befristete Aufgaben Projektleiter und Fachbeauftragte einsetzen.

² Der Tätigkeitsbereich, die Entschädigung und eine allfällige Unterrichts-entlastung sowie der zeitliche Rahmen dieser Aufträge sind vertraglich zu regeln.

¹⁾ BGS 171.1

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 21. Aug. 2007 (GS 29, 309); in Kraft am 1. Aug. 2007.

8. Abschnitt
Schulanlagen

§ 30 ...¹⁾

§ 31²⁾

Beitragsberechtigte Anlagen

¹ Folgende Schulanlagen sind beitragsberechtigt:

- a) Schulhäuser, Turnhallen, Lernschwimmbecken, Pausen- und Turnplätze, Spielwiesen. Dies gilt auch für Räumlichkeiten der Rektorate und Schulhausleitungen sowie maximal zwei Hauswartwohnungen pro Schulanlage, sofern sie Bestandteil einer solchen Anlage sind;
- b) Umbauten, die eine verbesserte Nutzung bewirken.
- c) Einbauten und Ersteinrichtungen in Mietliegenschaften, für die vertraglich gesichert ist, dass sie mindestens 20 Jahre für schulische Zwecke zur Verfügung stehen.

² Nicht subventionsberechtigt sind der Bau und Umbau von Schullagerhäusern.

³ Der Erziehungsrat erlässt Grundsätze für die Beitragsberechtigung sowie Richtlinien für den Schulhausbau. Diese bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

⁴ Werden subventionierte Anlagen nicht mindestens 20 Jahre für schulische oder gemeinnützige Zwecke benützt, so ist die Subvention anteilmässig der Zweckentfremdung zurückzuzahlen.

§ 32

Beitragsgewährung

¹ Der Kantonsbeitrag für den Landerwerb wird unmittelbar nach der Subventionszusicherung, jener für die Baukosten nach der Genehmigung der Schlussabrechnung ausbezahlt.

² Die Direktion für Bildung und Kultur kann auf Antrag einer Gemeinde und nach einer Stellungnahme der Finanzdirektion nach Massgabe der verfügbaren Mittel Teilzahlungen im Umfang bis zu 90 % der getätigten Ausgaben ausrichten.

¹⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 15. Jan. 2008 (GS 29, 623).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 9. Juli 2002 (GS 27, 439); in Kraft am 20. Juli 2002.

9. Abschnitt

Weiterführende Schulen

§ 33

Beitragsberechtigung

¹ Die beitragsberechtigten Schularten werden vom Regierungsrat bestimmt.

² Die zuständige Direktion bezeichnet die einzelnen Schulen bzw. die Studien- und Lehrgänge und führt darüber ein Verzeichnis:¹⁾

- a) Volkswirtschaftsdirektion: die im Rahmen der Interkantonalen Fachschulvereinbarung von den anderen Vereinbarungskantonen angebotenen Studien- und Lehrgänge;
- b) Direktion für Bildung und Kultur: die übrigen weiterführenden Schulen.

³ Anspruchsberechtigt sind Absolventen, die gemäss Artikel 23 ff. ZGB im Kanton Zug Wohnsitz haben.

§ 34

Beiträge

Der Beitrag für eine gleichwertige Ausbildung gemäss § 72 Abs. 4 des Schulgesetzes ist so anzusetzen, dass er höchstens dem Schulgeld der Absolventen von vergleichbaren Konkordatsschulen entspricht.

10. Abschnitt

Privatschulen

§ 35

Kantonsbeiträge

¹ Der Kantonsbeitrag an die Kosten für Kinder, die von der Gemeinde zur Erfüllung der Schulpflicht einer Privatschule zugewiesen werden, richtet sich nach den Ansätzen in den regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen zur Einweisung von Kindern und Jugendlichen in Sonderschulen vom 23. Juni 1998²⁾.

² Privatschulen, die einen Kantonsbeitrag gemäss § 78 Abs. 2 SchulG anbegehren, haben der Direktion für Bildung und Kultur bei Beginn des Schuljahres die Namen der Zuger Schüler mit Angabe ihres Wohnortes bekanntzugeben und die Auswirkungen des Kantonsbeitrages auf das Schulgeld nachzuweisen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 15. Mai 2007 (GS 29, 199); in Kraft am 26. Mai 2007.

²⁾ BGS 412.117

412.111

³ Die Direktion für Bildung und Kultur richtet die Kantonsbeiträge im Rahmen des Voranschlagskredites nach Massgabe der verfügbaren Mittel aus, wobei Teilzahlungen möglich sind.

11. Abschnitt

Allgemeine Weiterbildung¹⁾

§ 36¹⁾

Beiträge

¹ Der Kanton schafft die Rahmenbedingungen für ein vielfältiges, qualitativ hochstehendes Angebot für alle Bevölkerungsschichten auf kantonomer Ebene, indem er Jahresbeiträge und Projektbeiträge sowie Beiträge an Dienstleistungen und an Massnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen gewährt.

² Voraussetzung für die Gewährung von Jahresbeiträgen ist, dass die Antrag stellende Organisation²⁾

- a) auf kantonomer Ebene im Bereich der Allgemeinen Weiterbildung tätig ist;
- b) nicht gewinnorientiert ist;
- c) Veranstaltungen anbietet, die öffentlich zugänglich sind;
- d) zur Zusammenarbeit und zur Koordination mit anderen Anbietern bereit ist;
- e) der Kommission Kostenbudgets und -abrechnungen offenlegt.
- f) eine angemessene Eigenleistung erbringt;
- g) in der Regel privatrechtlich organisiert ist;
- h) EduQua zertifiziert ist, sofern der Jahresbeitrag über Fr. 10 000.– beträgt.³⁾

³ Nicht unterstützt werden Organisationen,

- a) deren Angebote vorwiegend der Erholung, der körperlichen Ertüchtigung, der Unterhaltung oder der Therapie dienen;
- b) die von dritter Seite finanziell massgeblich unterstützt werden;
- c) die Veranstaltungen durchführen, die zu ideellen und/oder finanziellen Abhängigkeiten führen können.

§ 37¹⁾

Kommission

¹ Die Kommission Allgemeine Weiterbildung wird von der Direktion für Bildung und Kultur für die Dauer von vier Jahren ernannt.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 15. Jan. 2008 (GS 29, 623); in Kraft am 1. Jan. 2008.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 21. Aug. 2007 (GS 29, 309); in Kraft am 1. Aug. 2007.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 9. Dez. 2008 (GS 29, 1033); in Kraft am 1. Dez. 2008.

² Sie hat folgende Aufgaben:

- a) sie berät den Regierungsrat und die Gemeinden;
- b) sie fördert im Sinne ihres Leitbildes Qualität und Stellenwert der Allgemeinen Weiterbildung;
- c) sie fördert Koordination und Zusammenarbeit in der Weiterbildung;
- d) sie fördert die Information über die Weiterbildung;
- e) sie erarbeitet Kriterien für die Gewährung von Beiträgen;
- f) sie beantragt der Direktion für Bildung und Kultur die Gewährung von Beiträgen.

§ 38¹⁾

Kompetenz

Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet über die Gewährung von Kantonsbeiträgen im Rahmen des vom Kantonsrat beschlossenen Budgetkredites.

12. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 39

Aufgehobene Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) die Verordnung II zum Schulgesetz (Schulanlagen und Schulmobiliar) vom 28. April 1970²⁾;
- b) die Verordnung VIII zum Schulgesetz (Kindergarten) vom 16. August 1979³⁾;
- c) das Reglement über den schulärztlichen Dienst an den Schulen im Kanton Zug vom 29. März 1966⁴⁾;
- d) die Verordnung über die Schulzahnpflege und den Schulzahnarzt-Dienst vom 8. Juli 1986⁵⁾;
- e) die Vollziehungsverordnung betreffend Beiträge an ausserkantonale höhere Schulen vom 29. August 1978⁶⁾.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 8. April 1997 (GS 25, 563); in Kraft am 1. Jan. 1998.

²⁾ GS 19, 739

³⁾ GS 21, 315

⁴⁾ GS 19, 145

⁵⁾ GS 22, 773

⁶⁾ GS 21, 151

412.111

§ 40

Übergangsbestimmungen

Die Gemeinden haben bis spätestens zu Beginn des Schuljahres 1994/95 Schul- und Disziplinarordnungen zu erlassen bzw. bereits bestehende den obigen Anforderungen anzupassen.

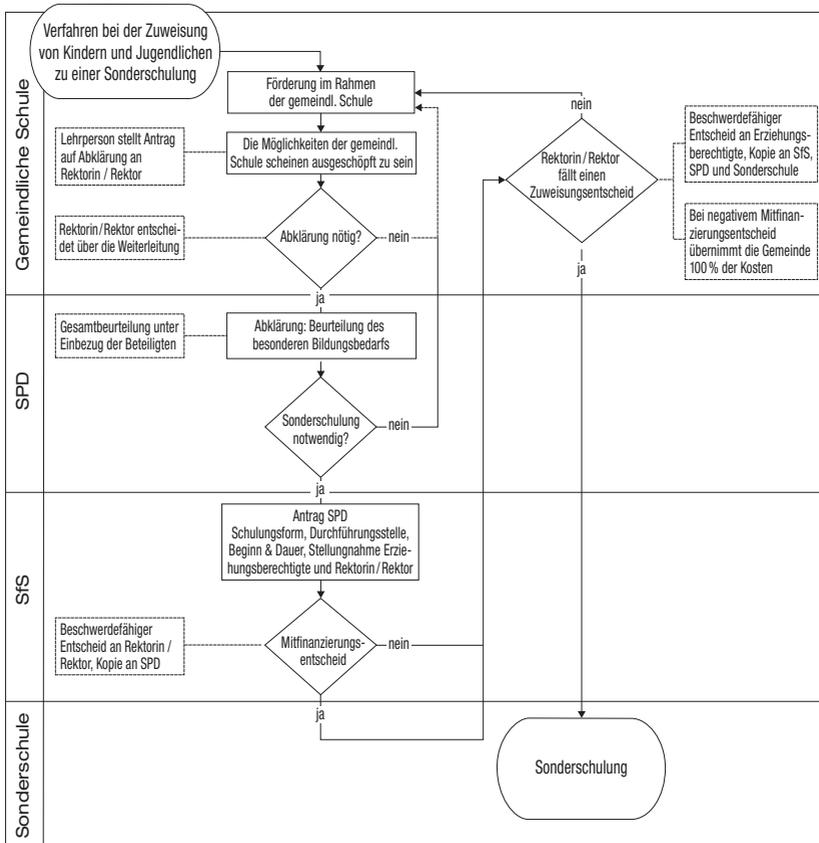
§ 41

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 1992 in Kraft.

Anhang I

Verfahren bei der Zuweisung von Kindern und Jugendlichen zu einer Sonderschulung



412.111

Anhang II

Verfahren bei der Zuweisung zu einer Massnahme im Frühbereich

